

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Altenkirchener Bogenschützen 1990 e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Altenkirchen. Er ist dem Rheinischen Schützenbund und dem Sportbund Rheinland angeschlossen und in das Vereinsregister beim Registergericht in Montabaur eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Bogensports als ältestes Schießen überhaupt
- Die Förderung der sportlichen Jugendhilfe
- Die Pflege der Geselligkeit und der heimatlichen Tradition unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität.
- Zur besseren Erreichung des unter Punkt 2 genannten Vereinszieles ist die Jugendabteilung organisatorisch und finanziell selbstständig. Näheres regelt die Jugendordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit, ist jedoch nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung

mitzuteilen. Als Beitragszahlung wird das Einzugsverfahren angewendet. Abweichungen entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitglieder erkennen für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18.Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Fördernden Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Hier ist eine befristete Mitgliedschaft möglich. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entsprechend.

§3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Abmeldung bei den Verbänden erfolgt unverzüglich nach Eingang der Kündigung. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand aus folgenden Gründen :
 - a) Nichtentrichten der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung
 - b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen.
 - c) Unsportliches Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigende Handlungen.

Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Gründe sind zu erläutern. Das Mitglied kann innerhalb von zwei(2) Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Gesamtvorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Hierzu kann das Mitglied persönlich gehört werden. Der

Gesamtvorstand entscheidet sodann über den endgültigen Ausschluss. Es ist eine zwei Drittel(2/3) Mehrheit erforderlich. Eine Anrufung der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

4. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Ordnungen

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Neben der Satzung werden zur Organisation des Geschäfts- und Sportbetriebes durch den erweiterten Vorstand folgende Ordnungen erlassen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Sportordnung
- e) Ehrenordnung
- f) Sportförderordnung
- g) Jugendordnung
- h) Platz-/Schießordnung

1. Erlass der Ordnungen
Die Ordnungen werden durch den erweiterten Vorstand mit einem zwei Dritte(2/3) Mehrheitsbeschluss erlassen. Die Beschlussfassung ist analog §11 zu protokollieren.
2. Veröffentlichung
Die Ordnungen oder Änderungen sind durch Aushang zu veröffentlichen.
3. Änderungen
Die Ordnungen sind aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der

Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu ändern.

4. Wirksamkeit
Erlassene Ordnungen sind bis zu ihrer Aufhebung nach § 5.3 verbindlich; sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss gesondert bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
2. Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu beachten und zu fördern. Verstöße werden nach §3.5 geahndet. Für mutwillige Beschädigungen des Vereinsvermögens oder Verlust von Vereinseigentum besteht die persönliche Haftung des Mitglieds nach § 823 BGB. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen führen zum Verlust des Versicherungsschutzes.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Art, Umfang und Höhe der Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung.

§7 Vermögen/Haftung des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen in das Vereinsvermögen ein.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Ausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet in jedem Jahr statt und zwar im ersten Quartal.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan der Verbandsgemeinde Altenkirchen. Es kann zusätzlich schriftlich / per E-mail eingeladen werden. Zwischen Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Wahl der Kassenprüfer etc.
 - g) Sonstiges
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt. Tritt wieder Stimmgleichheit auf, wird der Punkt abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar (Ausnahme ist der Jugendsprecher).

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden und eine wirksame Beschlußfassung stattfinden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Über Dringlichkeitsanträge findet eine wirksame Beschlußfassung statt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf Einstimmigkeit.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe eines Grundes beantragt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Für die Durchführung gelten die gleichen Bedingungen wie in §9.

§11 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen sowie der Ausschussversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer

 - b) als erweiterter Vorstand bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Sportleiter
 - dem Jugendleiter
 - dem Geräte-/Platzwart
 - dem Pressewart
 - dem Jugendsprecher (nur anhörende Funktion, kein Stimmrecht)

Die Mitglieder der Vorstände können gleichberechtigt männlich oder weiblichen Geschlechts sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist befugt sich einen Rechtsbeistand zu bestellen. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt.
3. Die Aufgaben- und Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch die jeweilig gültige Geschäftsordnung geregelt. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung, Sportordnung, Sportförderordnung, Jugendordnung, Schießordnung)
4. Bindung der Vorstandsämter: Das Vorstandsamt ist an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft. (passives Wahlrecht). Verschiedene Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

5. Amtszeit des Vorstandes: Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet , gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).
6. Ein Vorstandsamt endet vorzeitig durch:
 - Niederlegung: Das Vorstandsmitglied scheidet -vorbehaltlich der Amtsniederlegung- jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gem. §13.4 gewählt ist und die Amtsübergabe vollzogen ist. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens drei (3) Monate!
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluss oder Austritt aus dem Verein
 - Abberufungsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 13 Rechtsvertretungsmacht

1. Vertretungsrecht
Der Verein wird grundsätzlich von dem gem.§ 12.1.a im Vereinsregister eingetragenen Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes eingetragene Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
2. Sondervertretungsrecht
Sondervertretungsrechte werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Die besonderen Vertreter weisen sich durch Vorlage der Geschäftsordnung in Verbindung mit einer Abschrift des Bestellungsbeschlusses durch den Vorstand aus.
3. Vertretungsbeschränkungen
Im Innenverhältnis gilt, dass alle Vertreter an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes gebunden sind.
4. Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Rest des Vorstandes berechtigt, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

§14 Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung folgender Punkte ist die Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsänderung, welche die Voraussetzung der Änderung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit rührt, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Zur Änderung des Zwecks.

§15 Neuwahlen

1. Durchführung von Vorstandswahlen
Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist aus der Mitte der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei(2) Helfern. Wieder kandidierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung. Danach übernimmt der Vorsitzende den Vorsitz und das Amt des Wahlleiters.
2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt schriftlich, geheim. Die Wahl des erweiterten Vorstandes und sonstige Wahlen können durch Akklamation erfolgen, soweit die Kandidaten damit einverstanden sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende dürfen nicht in einem Jahr gewählt werden. Ebenso der Schriftführer und der Kassierer. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Ausnahme: bei Amtsniederlegung oder Ausscheiden. § 12.6. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn vier Fünftel (4/5) dieser Mitglieder zustimmen.

Sind nicht mindestens zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen mit der Einwilligung des Finanzamtes, an die Stadt Altenkirchen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Die Stadt Altenkirchen bekommt zur Auflage, es für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es in einer Neugründung des Bogenvereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Falls die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind die 5 Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

§17 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist unter Angabe des Eintragsdatums durch Aushang zu veröffentlichen. Damit gilt die alte Satzung als aufgehoben.

Altenkirchen, Februar 2009